

Antrag

der Fraktion der SPD

zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen, transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft genannt, zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika

KOM(2013) 136 endg.; Ratsdok. 7396/13

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäische Union

Vereinbarung über die Herausnahme von audiovisuellen und kulturellen Dienstleistungen von den Verhandlungen der EU mit den USA zu einem transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen (TTIP) erzielen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Absicht zur Schaffung eines transatlantischen Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership – TTIP) ist zu begrüßen. Dadurch können wirtschaftliche Wachstumspotentiale auf beiden Seiten des Atlantiks generiert werden und wirtschafts-, wettbewerbs- und handelspolitische Interessen harmonisiert werden. Hierbei sollen die jeweils fortschrittlichsten Regeln hinsichtlich ökonomischer, sozialer und ökologischer Standards, der Regulierung der Finanzmärkte und deren Transparenz zugrunde gelegt werden.

Dabei ist die Eigenständigkeit des Kultur- und Mediensektors – wie sie auch in der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen festgelegt ist – besonders zu berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

darauf hinzuwirken, dass audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen bei den Verhandlungen des TTIP ausgenommen werden, sofern diese über im GATS-Abkommen (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) von 1994 bereits eingegangenen Verpflichtungen der EU und Deutschlands im Bereich der kulturellen Dienstleistungen hinausgehen. Die Bundesregierung muss schon jetzt auf eine entsprechende Mandatsgestaltung hinwirken, um später eine unproblematische Umsetzung des ausverhandelten Abkommens auf

nationaler Ebene zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf die Kultur- und Medienhoheit der Länder.

Berlin, den 5. Juni 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Audiovisuelle Dienstleistungen spiegeln ungeachtet des Wegs ihrer Verbreitung die kulturelle Identität jedes einzelnen Mitgliedstaates wider. Sie sind daher wesentlich auch Kulturgüter, nicht nur Wirtschaftsgüter. Sie sind für die demokratische Willensbildung, die Integration und die Erhaltung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Deutschland und in Europa von zentraler Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund muss die Ausnahme des Medienbereiches sowie von audiovisuellen und kulturellen Dienstleistungen aus derartigen Abkommen erfolgen, sofern eine solche Aufhebung nicht über bereits eingegangene Verpflichtungen der EU und Deutschlands im Bereich der kulturellen Dienstleistungen durch das GATS-Abkommen von 1994 hinausgehen würde.

Es ist in diesem Zusammenhang zu kritisieren, dass sich der bisherige Mandatsentwurf allein auf die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) ohne Rücksicht auf die mit der Unterzeichnung des UNESCO-Abkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen eingegangenen Verpflichtungen bezieht. Auf diese Weise wird das Risiko eingegangen, dass künftige Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten aus dem transatlantischen Freihandelsabkommen mit den bestehenden Verpflichtungen aus dem UNESCO-Abkommen kollidieren können.

Es besteht die Gefahr, dass das Mandat in der aktuellen Fassung bestehende oder künftige Regelungen der Kulturförderung oder für Rundfunk oder Telemedien, die der Sicherung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt dienen, einer Liberalisierungslogik unterwerfen könnte, die dem bisherigen europäischen Grundkonsens, Kulturgüter nicht allein den Gesetzen des Marktes zu überlassen, widersprechen würde.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie im Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) festgelegt ist, dass die Länder die Leitlinien der Medien- und Kulturpolitik bestimmen. Das gilt sowohl innerstaatlich als auch im Rahmen der Vertretung auf europäischer Ebene. Durch das Lindauer Abkommen von 1957 ist zudem festgelegt, dass die Bundesregierung völkerrechtliche Verträge, die ausschließlich Landeskompetenzen betreffen, nur mit vorherigem Einverständnis der Länder schließen kann. Zudem ist für das Inkrafttreten eines solchen Abkommens auch die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1, den Artikeln 78, 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich.

Für eine Ausnahme dieses Bereiches aus den Verhandlungen treten auch die Kulturpolitiker der Regierungsfractionen ein. In der Protokollerklärung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zum Bericht der Bundesregierung zur Rats-tagung Bildung, Jugend, Kultur und Sport am 16./17. Mai 2013 in Brüssel durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, heißt es: „Wir unterstützen das gemeinsame Anliegen der Kulturminister von 14 europäischen Ländern, bei der irischen EU-

Ratspräsidentschaft dafür zu werben, den Kultur- und Medienbereich aus dem geplanten Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA („TTIP“) auszuklammern. Wir begrüßen, dass sich der Kulturstaatsminister für Deutschland dieser Initiative angeschlossen hat. Das Ziel der EU sollte es sein, dass in Analogie zu den GATS-Verhandlungen der Bereich der audiovisuellen Dienstleistungen bei Abkommen zu einer Liberalisierung des Handels in vollem Umfang ausgeschlossen wird.“

Ebenfalls hat der Ausschuss Internationaler Handel im Europäischen Parlament gefordert, audiovisuelle Dienste einschließlich Onlinediensten von den Verhandlungen auszunehmen.

